

Praefcke

# Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“  
Kastanienallee 1a, 17373 Ueckermünde

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Feldstraße 85a  
z.H. Herrn Praefcke

17489 Greifswald



Kastanienallee 1a  
17373 Ueckermünde  
Tel: 03 97 71 / 2 43 03  
wbv-ueckermuende@wbv-mv.de

Geschäftsführer: Herr Uecker  
Durchwahl: 03 97 71 / 5 35 33  
Verbandsingenieur:

Verbandskauffrau: Frau Röske  
Durchwahl: 03 97 71 / 2 43 03

Zeichen,Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Rö

Ueckermünde, den  
05. Mai 2022

## Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde Ausfertigung und Veröffentlichung

Sehr geehrter Herr Praefcke,

nach Beschlussfassung der Satzung auf der Versammlung am 30. März 2022 und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (vom 26.04.2022) übersenden wir Ihnen die Ausfertigung der Satzung und zeigen diese bei Ihnen an.

Wir bitten um Veröffentlichung (gem. § 58 Abs. 2 WVG) durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Mit freundlichen Grüßen

T. Bröcker-Stellwag  
Vorsteher des WBV

# Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“. Er hat seinen Sitz im Seebad Ueckermünde, Kastanienallee 1a. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Verband führt das kleine Landessiegel.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden des Landes Vorpommern-Greifswald (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, in der jeweils gültigen Fassung) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, in der jeweils gültigen Fassung). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

## § 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst folgende vom LUNG festgelegten Einzugsgebiete entsprechend der Anlage 1 zum GUVG M-V:
  - Küstengebiete (9693-9699) zwischen Mühlgraben (9692) und Landesgrenze zu Polen;
  - mit Zarow (9694) ab unterhalb Floßgraben (969496);
  - mit Uecker (968) ab unterhalb Papenbach (96874);
  - Randow (9688) ab oberhalb Graben aus dem Naturschutzgebiet Waldhof (968872).
- (2) Das Verbandsgebiet ist auf der Homepage des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ ([wbv-ueckermuende.de](http://wbv-ueckermuende.de)) einzusehen.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Einzelnen auf die Gemeindegebiete oder Gemeindegebietsteile der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist.  
Die Anlage 2 wird regelmäßig zum 01.01. überarbeitet, sie ist in der Geschäftsstelle einsehbar und auf der Homepage eingestellt.  
Die Verbandsgrenze ist an den Einzugsgebieten orientiert.

### § 3 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Gewässerunterhaltung nach §§ 62, 63 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669, in der jeweils gültigen Fassung) in Verbindung mit § 39 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils gültigen Fassung) mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit an den Gewässern zweiter Ordnung, dazu gehört auch Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG),
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und das Hochwasser von oberirdischen Gewässern ausgeht (§ 73 Abs. 1 Nummer 2 LWaG),
3. Bau, Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die ausschließlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen von Küstengewässern ausgehendes Hochwasser und dem Sturmflutschutz dienen (§ 83 Abs. 3 LWaG).

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:

1. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 Abs. 1 Nummer 2 LWaG in Verbindung mit § 67 WHG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folge- und Mehrkosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten. Die Verbandsversammlung beschließt über die Annahme des Auftrages. Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer (insbesondere Schöpfwerke).
2. Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von folgenden wasserbaulichen Anlagen: Stau-, Wehre, Siele, etc.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes gem. § 2 GUVG M-V sind:
1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder) und sie in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind,
  2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.
- (2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten wird.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie kommen der Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass sie die für die Mitgliedschaft erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß anzeigen und ihnen bekannte Beweismittel angeben.
- (4) Die Anzeige gemäß Abs. 3 Satz 2 ist bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Nur dann ist die Mitgliedschaft und damit die Beitragshebung im Folgejahr wirksam.

#### **§ 5 Unternehmen, Plan**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Anlagenverzeichnisses, den es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplänen, dem Haushaltsplan und den Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

#### **§ 6 Allgemeine Duldungspflichten**

Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger das Betreten und Befahren und vorübergehende Benutzen der Grundstücke zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschweren oder unmöglich machen würde. Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 66 LWaG.

## **§ 7 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen**

Die Mitglieder sichern im Rahmen ihrer Planungshoheit ab, dass die Zugänglichkeit der zu unterhaltenden Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dieses umfasst insbesondere die Freihaltung eines jeweils notwendigen und erforderlichen Unterhaltungskorridors und Sicherheitsabstandes.

## **§ 8 Verbandsschau**

- (1) Die jährlich durchzuführende öffentliche Verbandsschau, zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Gewässer und Anlagen, unterbleibt gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 WVG. Der Vorstand kann davon abweichend eine andere Form einer Gewässerschau beschließen und bestimmt die Schaufeitung. Schaufbeauftragte werden nicht gewählt.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.
- (3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt:

Schaubezirk 1: Leopoldshagen, Mönkebude, Grambin

Schaubezirk 2: Grambin, Zarowmühl, Millnitz

Schaubezirk 3: Ueckermünde, Bellin

Schaubezirk 4: Liepgarten, Eggesin, Torgelow-Holl.

Schaubezirk 5: Torgelow, Hammer, Jatznick, Waldeshöhe, Sandförde

Schaubezirk 6: Hoppenwalde, Eggesin, Ahlbeck, Gegensee, Ludwigshof

Schaubezirk 7: Vogelsang-Warsin, Luckow, Rieth, Christiansberg, Rehhagen

Schaubezirk 8: Hintersee, Rieth, Gegensee

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

## § 10 Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Absatz 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung hat über die §§ 47 und 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:
  1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 11 Abs. 8 dieser Satzung,
  2. Bestätigung des Schriftführers und Stimmzählers,
  3. Beschluss über Geschäftsordnung der Verbandsversammlung, Wahlordnung
  4. Beschluss über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen (Vorstand)

## § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mind. drei Tagen entsprechend §§ 170 und 29 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.
- (3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, Sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % aller Stimmen vertreten und alle rechtzeitig geladen sind.  
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung ausdrücklich vermerkt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist ist sie beschlussfähig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.  
Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
- (8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.
- (9) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

## **§ 12 Änderung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung**

Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Eine Änderung des Verbandsgebietes im Sinne § 4 Satz 1 GUVG bedarf ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

## **§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.

## **§ 14 Amtszeit und Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Über die Abwahl eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.

## § 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mit.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten. Die Vorstandssitzungen sind regelmäßig Präsenzveranstaltungen.
- (3) Der Verbandsvorsteher kann festlegen, dass die Vorstandssitzung ohne gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt wird und stattdessen die Mitglieder durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen. Durch geeignete Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das jeweils am längsten im Vorstand tätige Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 84 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) über die Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 16 Beschlüsse im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.  
Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:
  1. Feststellung des Vorliegens und des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 GUVG und die Veranlassung der Eintragung und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
  2. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
  3. Entscheidungen über die Vorhabensträgerschaft des Verbandes bei Gewässerausbaumaßnahmen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1
  4. Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 20 Abs.1
  5. die Entscheidung über die Hebung von Säumniszuschlägen
  6. die Verwendung der für die Unterhaltung verrohrter Gewässerabschnitte gebildeten Rücklage im Rahmen der Zweckbestimmung.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers über § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung hinausgehenden, verbindlichen Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

## **§ 18 Aufgabe des Verbandsvorstehers**

Dem Verbandsvorsteher wird die Aufgabe übertragen, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 zu prüfen und die zeitnahe Eintragung in das Mitgliederverzeichnis zu veranlassen.

## **§ 19 Geschäftsführung/ Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes, den Abschluss von Verträgen und Aufträgen bis zu einem jeweiligen Betrag/ Wertumfang von 10.000,00 € (brutto) zu tätigen.
- (4) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein.
- (5) Die Vergütung des Geschäftsführers und der Dienstkräfte richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD – VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen).

## **§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung. Dem Stellvertreter des Vorstehers wird für seine Tätigkeit bei Verhinderung des Vorstehers eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Vertretung für mindestens vier aufeinanderfolgende Wochen wahrgenommen wird. Der Vorsteher – und im Falle seiner Vertretung nach Satz 2 sein Stellvertreter – erhalten kein Sitzungsgeld.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/ Wegestreckenentschädigung.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/ Wegestreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 22 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 23 Verbandsbeiträge**

- (1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO).
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres dem Verband schriftlich mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.
- (4) Sofern die Mitglieder keine Angaben zum Stichtag abgeben, sind maßgeblich für die Hebung des Folgejahres die ALKIS - Daten des LAIV mit Stand vom 30.06. des laufenden Jahres.
- (5) Für die Vorstandsmitglieder, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind, beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme die Beitragspflicht.

## § 24 Beitragsverhältnis

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Veranlagungsregel nach Anlage 1 und Anlage 2. Die Veranlagungsregel ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. Näheres regelt die Veranlagungsregel.
- (3) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können besondere Beiträge gehoben werden. Näheres regelt die Veranlagungsregel.
- (4) Soweit der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die der Abflusssicherung dienen (§ 62 LWaG), nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Näheres regelt die Veranlagungsregel.
- (5) Soweit der Bau und die Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 73 Absatz 1 Nummer 2 LWaG nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Näheres regelt die Veranlagungsregel.
- (6) Soweit der Bau, die Unterhaltung und die Wiederherstellung von Deichen und anderen Anlagen nach § 83 Absatz 3 LWaG nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel.
- (8) Das Beitragsverhältnis für zusätzlich übernommene Aufgaben regelt die Veranlagungsregel.
- (9) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

## § 25 Hebung

- (1) Der Verband hebt die Beiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, wird ein Säumniszuschlag erhoben. In Härtefällen und aus Gründen der Billigkeit kann von der Hebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:
  1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen die Hälfte der allgemeinen Hebung des Vorjahres.
  2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.
  3. Für weitere durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 3 in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe

## § 26 Bekanntgaben und Bekanntmachungen

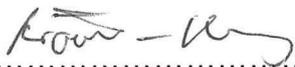
- (1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.
- (3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und Genehmigungen der Verbandssatzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 AG WVG.

## § 27 Zustimmung zu Geschäften

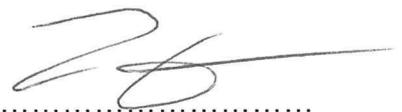
Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000,00 Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung. Im Übrigen gilt § 75 WVG

## § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 04.05.2001 einschließlich ihrer Änderungssatzungen vom 26.01.2004, 22.12.2004, 05.06.2015, 06.02.2017, 15.02.2019 und 14.01.2020 außer Kraft.



Verbandsvorsteher



Vorstandsmitglied

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 26.04.2022 gem. § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Genehmigt: Pasewalk, den 26.04.2022

Ausgefertigt: Ueckermünde, den 10.05.2022



## Anlage 1

zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde vom 26. Januar 2022

# Veranlagungsregel

## Teil 1: Ermittlung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Die Pflege der Gewässer dient der Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dies umfasst auch die Erhaltung des Gewässerprofils, insbesondere der Sohltiefe.

### 1.1 Begriffserklärung

a) Allgemeiner Beitrag

Der allgemeine Beitrag bezieht sich nur auf die Flächen des Mitglieds im Verbandsgebiet.

Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrags sind die beitragspflichtigen Flächen des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Grundstücke nach ALKIS des LAIV mit Stand vom 30.06. des laufenden Haushaltsjahres.

b) Gewässerdichte

Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerslänge in der Gemeinde zur beitragspflichtigen Fläche der Gemeinde.

c) Beitragsklassen

Jeder Gemeinde wird eine Beitragsklasse zugewiesen, die sich aus der gemeindespezifischen Gewässerdichte ergibt und somit den Gewässerdichtefaktor (BE/ha) definiert.

Beitragsklasse (Bkl)	Gewässerdichte in m pro ha	BE/ha
Bkl 1*	unter 0 m/ha	0,1
Bkl 2	1 bis 10 m/ha	1,0
Bkl 3	10 bis 20m/ha	1,5
Bkl 4	über 20 m/ha	2,0

\* Erläuterung zur Beitragsklasse

d) Beitragsberechnung der dinglichen Mitglieder

Die Gewässerdichte bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu den Gewässerdichten der Gemeinden, in denen die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind.

- e) Nutzungsartenfaktoren  
Den Nutzungsartenfaktoren liegen die verschiedenen Nutzungen der Flächen des Mitgliedes zugrunde. Die jeweiligen Faktoren ergeben sich aus der Anlage eins zu dieser Satzung.
- f) Gesamt BE  
Die Gesamtbeitragseinheiten (Gesamt BE) des Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelt werden.
- g) Hebesatz  
Der Hebesatz in €/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen.

## 1.2 Berechnung

### Abschnitt A) Berechnung des allgemeinen Beitrags

Der allgemeine Beitrag (AB) des einzelnen Mitgliedes berechnet sich wie folgt:

$$AB = \text{Gesamt BE (in BE)} \times \text{Hebesatz (in €/BE)}$$

Die Gesamt BE ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten in Ansatz gebracht werden. Die Beitragseinheiten für die jeweiligen Nutzungsart berechnen sich wie folgt:

$$\text{BE je Nutzungsart} = \text{Fläche Nutzungsart (in ha)} \times \text{Nutzungsartenfaktor} \times \text{Gewässerdichtefaktor}$$

### Abschnitt B) Beitrag für unterirdische Teilstrecken Gewässer zweiter Ordnung im Bedarfsfall

Für die Erschwernisse bei der Unterhaltung der unterirdischen Teilstrecken von Gewässern zweiter Ordnung kann ein Rohrleitungszuschlag unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse gehoben werden.

Der Zuschlag errechnet sich wie folgt:

Rohrleitungszuschlag (RLZ in €/ha) = Länge der verrohrten Gewässerabschnitte (in m) in der jeweiligen Gemeinde x Zuschlag für das HH-Jahr (in €/m) geteilt durch die Fläche der Gemeinde. Dieser Zuschlag wird für die Gemeinden mit der grundsteuerpflichtigen und für die dinglichen Mitglieder mit der grundsteuerfreien Mitgliedsfläche multipliziert.

### Abschnitt C) Beitrag für Arbeiten zur Erreichung eines unterhaltungswürdigen Zustandes

Aufwendungen für zusätzliche Arbeiten, die aufgrund einer nicht vom Verband zu vertretenen und unterlassenen Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, werden auf das Mitglied umgelegt.

### Abschnitt D) Beitrag für Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen

Wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung erschwert, so werden die Mehraufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.

Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere:

- Erschwerter Zugang,
- Veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie,
- erhöhte Energiekosten,
- erhöhter Kontrollaufwand,
- zusätzliche Anlagen in, am, über, unter dem Gewässer.

### Abschnitt E) Erschwernisse (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GUVG) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Satzung

#### a) Grundsätze

- (1) Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so wird dieser Mehraufwand durch den Verband erhoben.
- (2) Der Mehraufwand ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von Nichtmitgliedern gemäß § 28 Abs. 3 WVG zu heben, wenn der Mehraufwand dem Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage zugerechnet werden kann (Verursacher). Die Erhebung erfolgt per Beitragsbescheid.
- (3) Vom Verursacher wird neben dem verursachten Mehraufwand auch ein Verwaltungskostenanteil erhoben. Dabei sind die Stundensätze der beschäftigten Mitarbeiter anzuwenden, die eingesetzten Arbeitszeiten sind auf halbe Stunde abzurunden.
- (4) Der Mehraufwand wird entsprechend einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung gehoben, wenn der Mindestbetrag je Verursacher inklusive des Verwaltungskostenanteils einen Betrag von 150,00 €/Jahr überschreitet. Im Übrigen richtet sich die Ermittlung des Beitrages nach § 30 Abs. 1 Satz 2 WVG.

- b) Erschwernistatbestände
- (1) Einleitung von Abwasser
  - (2) Anlagen (Stauel/ Wehre)
  - (3) Durchlässe, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen
  - (4) Gewässerbenutzungen
  - (5) Handarbeit
  - (6) Spezialmaschinen
  - (7) Spezialverfahren
  - (8) Abfuhr und Entsorgung des anfallenden Räum- und Mähgutes

**Teil 2: Beiträge für die Erfüllung von Anforderungen und Vornahmen von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 130a Abs. 4 LWaG umzusetzen sind.**

Die Aufwendungen in Höhe der verursachten Kosten sind vom Land Mecklenburg-Vorpommern als Mitglied des Verbandes zu tragen. Dazu gehören auch die Folgekosten dieser Maßnahmen.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

**Teil 3: Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke).**

Abschnitt A) Kosten der Schöpfwerksunterhaltung

Das Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes besteht aus einem Poldergebiet und einem Fremdgebiet.

Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Einzugsgebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines SW haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerk haben (Poldergebiet) und die durch Einleitung in das Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes den Betrieb dieser baulichen Anlage erschweren (Fremdgebiet).

Die Umlage erfolgt hektargleich auf alle Flächen im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes.

Abschnitt B) Erschwernisse der Schöpfwerksunterhaltung

Erschwernis für den Betrieb von Anlagen zur Abführung des Wassers (zusätzliche Schöpfwerkskosten).

Wird durch Maßnahmen Dritter ein höherer Betriebsaufwand erforderlich, so werden die tatsächlichen Mehrkosten dem Verursacher auferlegt.

#### **Teil 4: Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73 und § 83 LWaG**

Flächen die von einem Deich geschützt werden, werden mit den anfallenden Kosten für die Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Deichanlagen und die jeweilig bevorteilten Flächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Gleiches gilt für Bauwerke, die sich im Deich befinden.

#### **Teil 5: Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 3 der Satzung**

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Kosten von zusätzlich übernommenen Aufgaben regelt sich wie folgt:

##### Abschnitt A) Gewässerausbau

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich die Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln.

Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer im Sinne § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke)

##### Abschnitt B) Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von wasserbaulichen Anlagen

Die Kosten für den Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von Anlagen, die keinen wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen und sich an den verbandlich unterhaltenen Gewässern befinden, werden hektargleich auf die von der Anlage bevorteilten Flächen umgelegt.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid von dem Mitglied gehoben, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet.

## Anlage 2

zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde vom 26. Januar 2022

### Nutzungsartenkatalog - ALKIS

<i>Schlüssel</i>	<i>Nutzungsartengruppe</i>	<i>Schlüssel</i>	<i>Nutzungsart</i>	<i>Nutzungsartenfaktor</i>
11000	Wohnfläche			2,0
12000	Industrie- und Gewerbefläche			
		12100	Industrie und Gewerbe	2,0
		12200	Handel und Dienstleistung	2,0
13000	Halden			1,0
14000	Bergbaubetriebe			1,0
15000	Tagebau, Steinbruch, Grube			1,0
16000	Flächen gemischter Nutzer			
		16100	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung m. Wohnen	1,7
		16200	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft	1,7
		16300	Landwirtschaftliche Betriebsflächen	1,7
		16400	Forstwirtschaftliche Betriebsflächen	1,7
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung			
		17100	Öffentliche Zwecke	1,7
		17200	Parken	2,0
		17300	Historische Anlagen	1,0
18000	Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen			
		18100	Sportanlage	1,0
		18200	Freizeitanlage	1,0
		18300	Erholungsfläche	1,0
		18400	Grünanlage	1,0
19000	Friedhof			1,0
21000	Straßenverkehr			2,0

22000	Weg			1,7
23000	Platz			2,0
24000	Bahnverkehr			2,0
25000	Flugverkehr			1,7
26000	Schiffsverkehr			0,5
31000	Landwirtschaft			
		31100	Ackerland	1,0
		31200	Grünland	1,0
		31300	Gartenland	1,0
		31400	Weingarten	1,0
		31500	Obstplantagen	1,0
		31600	Brachland	1,0
32000	Wald			
		32100	Laubholz	0,8
		32200	Nadelholz	0,8
		32300	Laub- und Nadelholz	0,8
33000	Gehölze			
		33010	Latschenkiefer	0,8
34000	Heide			0,5
35000	Moor			0,5
36000	Sumpf			0,5
37000	Unland, Vegetationslose Fläche			0,5
41000	Fließgewässer			
		41100	Fluss	0,5
		41200	Kanal	0,5
		41300	Graben	0,5
		41400	Bach	0,5
42000	Hafenbecken			0,5
43000	Stehendes Gewässer			
		43100	See	0,5
		43200	Teich	0,5
44000	Meer, Küstengewässer			0,0